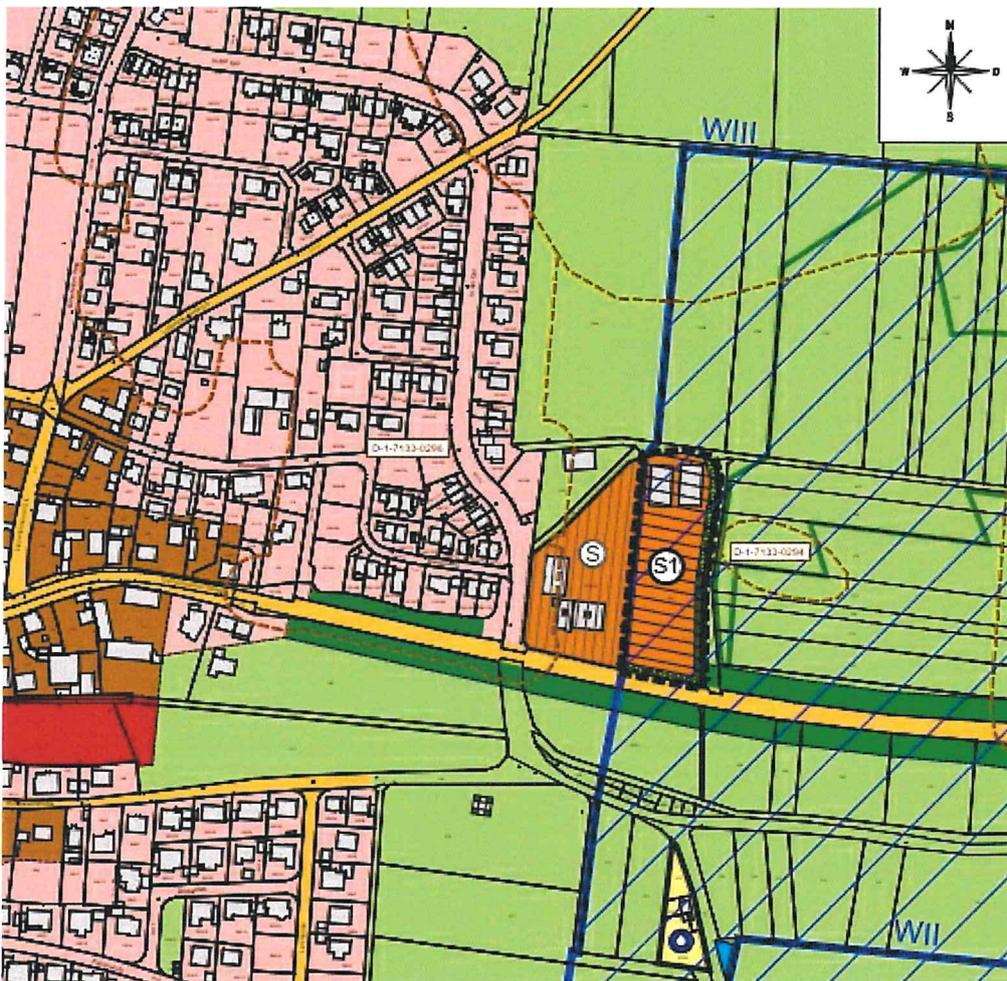


Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfs für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Freizeitgelände“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitensheim hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage für ein Freizeitgelände auf dem Grundstück Fl.Nr. 230 am östlichen Ortsrand geschaffen. Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarzen Balkenlinie eingefasst.



(Lageplan zur Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Freizeitgelände“)

Der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.10.2021, liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 31.01.2022 bis 04.03.2022

während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Str. 8, 85117 Eitensheim zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.eitensheim.de/Aktuelles eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom August 2021
- Umweltbericht vom 11.08.2021
- Lageplan zum Umweltbericht M 1 : 2500

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

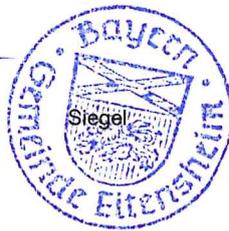
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter der Bauverwaltung gerne zur Verfügung.

Eitensheim, 20.01.2022



Manfred Diepold
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel
Angeheftet am: 21.01.2022
Abgenommen am: 05.03.2022

Eitensheim,